



Leitfaden

Examen (Teil 1)

Zweite Staatsprüfungen



Isolde Weimar: Kompetent in rot

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele der Ausbildung (Curriculare Standards).....	2
2	Intention der Zweiten Staatsprüfungen.....	3
3	Zulassung zur Prüfung.....	3
4	Organisation und Durchführung der Zweiten Staatsprüfungen.....	3
5	Praktische und mündliche Prüfung.....	5
5.1	Praktische Prüfung.....	5
5.2	Mündliche Prüfung.....	7
6	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	7
7	Festsetzung der Noten.....	7
8	Gesamtergebnis.....	8
9	Unterrichtsverpflichtung nach dem Examen.....	8

1 Ziele der Ausbildung (Curriculare Standards)¹

In der Ausbildung lernen die Lehrerinnen und Lehrer die aus dem Auftrag der Schule resultierenden beruflichen Aufgaben vor dem Hintergrund von Schul- und Qualitätsentwicklung mit wachsender Professionalität zu erfüllen und das eigene berufliche Rollenverständnis selbstständig weiterzuentwickeln.² Sie modifizieren Rollenverständnis und Berufsethos als Basis ihrer künftigen pädagogischen Aufgaben und Entscheidungen. Sie erfüllen die aus dem Auftrag des jeweiligen Lernfeldes resultierenden beruflichen Aufgaben vor dem Hintergrund fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Orientierungen mit wachsender Professionalität.³ Sie nehmen Sozialisationsbedingungen und Beziehungsgeflechte in den Lebenswelten Elternhaus, Schule und Umfeld wahr, leiten adäquate wissenschaftliche und literaturgeleitete Konsequenzen für ihren (Fach-)Unterricht und Erziehung ab und gestalten so systematisch Erziehung auf der Grundlage von Bildungsaufträgen und Erkenntnissen aus den Bildungswissenschaften.⁴ Sie realisieren eine professionelle Grundhaltung nach allgemein pädagogischen und fachlichen Erfordernissen mit kritischer Distanz zur eigenen Person.⁵ Sie initiieren selbstbestimmtes, aktives Lernen sowie Kommunikation und Interaktion in schulischen Situationen, finden theoriegeleitete Lösungen zur Bewältigung von Konflikten in Schule und Unterricht und pflegen konstruktive Beziehungen mit allen an der Schule beteiligten Personen im Sinne eines lernförderlichen Klimas.⁶

1 Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 und Artikel 5 der Verordnung vom 03. September 2020 (GVBl. S. 423) - Anlage 1

2 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 1, Modul 1

3 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 2, Modul 1

4 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 1, Modul 2

5 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 1, Modul 2

6 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 1, Modul 3

Als Fachleute für das Lernen erfahren sie Authentizität als unverzichtbar für Kommunikation und Interaktion. Sie planen und gestalten Lernprozesse in ihrem Fachunterricht; sie bewältigen die Komplexität unterrichtlicher Situationen und fördern die Nachhaltigkeit von Lernen.⁷ Ferner diagnostizieren sie den lern- und entwicklungspsychologischen Stand der Schülerinnen und Schüler in den für den schulischen Alltag und ihren Fachunterricht relevanten Bereichen, fördern die Kompetenzen der Lernenden individuell und beraten Lernende und Eltern; sie wenden unterschiedliche Formen der Leistungsbeurteilung verantwortungsbewusst an und reflektieren diese.⁸ Sie leiten aus Ergebnissen von Lernstandserhebungen und vergleichenden Leistungsfeststellungen angemessene Konsequenzen ab.⁹

2 Intention der Zweiten Staatsprüfungen

In den Zweiten Staatsprüfungen soll festgestellt werden, ob die Befähigung für das jeweilige Lehramt auf der Grundlage der in den Curricularen Standards formulierten Kompetenzen zuerkannt werden kann.¹⁰

3 Zulassung zur Prüfung

Die Seminarleitung beantragt per Liste an einem von ihr bestimmten Termin die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, so bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist frühestens von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die erneute Zulassung zur Prüfung empfohlen werden kann. Die Zulassung wird zu einem von der Seminarleitung bestimmten Termin vom Seminarteilnehmer/von der Seminarteilnehmerin im Sekretariat abgeholt.

4 Organisation und Durchführung der Zweiten Staatsprüfungen¹¹

Die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Zweite Staatsprüfung wird vor Prüfungskommissionen abgelegt, deren Mitglieder das Landesprüfungsamt für jede Teilprüfung separat beruft.¹²

Den Prüfungskommissionen für die **mündlichen Teilprüfungen in den Ausbildungsfächern** gehören an:

1. die jeweils zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleiter als Prüfende, denen zugleich die Leitung der Kommission obliegt sowie
2. die zuständige Fachleiterin oder der Fachleiter der Berufspraxis bzw. ein Mitglied der Seminarleitung.

7 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 1, Modul 4

8 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 2, Modul 5

9 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 2, Modul 5

10 a.a.O., LVO § 15 (1)

11 Für die Prüfungen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie der Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis gelten abweichende Bestimmungen gemäß § 8 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372; 2014 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 03. September 2020 (GVBl. S. 423).

12 a.a.O., LVO § 16

Den Prüfungskommissionen für die **mündliche Teilprüfung in der Berufspraxis mit Schul- und Beamtenrecht** gehören an:

1. in der Regel die mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragte Fachleitung oder die zuständige Seminarleiterin / der zuständige Seminarleiter oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter als Prüferin / Prüfer, der zugleich die Leitung der Kommission obliegt sowie
2. eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter.

Den Prüfungskommissionen für die **praktischen Prüfungen (Prüfungsunterrichte)** gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde, eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Schulleiterin oder ein Schulleiter als Leitung der Prüfungskommission,
2. die mit der Ausbildung im jeweiligen Fach beauftragten Fachleiterinnen oder Fachleiter in ihrer Funktion als Prüferin / Prüfer,
3. die zuständige Fachleiterin oder der Fachleiter der Berufspraxis oder die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter bzw. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter des zuständigen Studienseminars sowie
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Ausbildungsschule (Schulleitung oder deren Stellvertretung oder eine mit der Ausbildung beauftragte Person der Schule).

Zur praktischen und mündlichen **Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre** wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen, die bei Teilnahme bei der Beratung über das Ergebnis des entsprechenden Prüfungsunterrichts oder der entsprechenden mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme mitwirkt.

Außerdem ist **mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Prüfungskommission** bei allen Prüfungsteilen die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen möglich, die jedoch nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.¹³ Zu diesem Personenkreis gehören:

- Personen, die Prüferin oder Prüfer oder die Leiterin oder Leiter einer Prüfungskommission sein können (z. B. Fachleitungen, Schulleitungen oder Vertreterinnen/Vertreter der Schulbehörde)
- Mentorinnen und Mentoren, deren Teilnahme vom Prüfling aber ggf. abgelehnt werden kann.

Dienstlich interessierte Personen werden nicht im Prüfungsplan erfasst. Es ist für die Organisation der Prüfungen jedoch von Vorteil, wenn diese Personen rechtzeitig im Vorfeld namentlich benannt und angekündigt werden.

Dies bedeutet in der Praxis, dass bereits bei Erstellung des Prüfungsplans (ca. 4 Monate vor der Prüfung) alle (!) Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommissionen (auch von schulischer Seite) namentlich benannt und die Zusammensetzung festgelegt werden muss. Diese Informationen werden in der sogenannten Rahmenvereinbarung (Formular in stud.ip) vom Anwärter/von der Anwärterin zu einem von der Seminarleitung bestimmten Termin vorgelegt. Nachträgliche Änderungen sind nur mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich. Am Prüfungstag selbst müssen sich alle Beteiligten an die Zusammensetzung der Kommissionen laut Prüfungsplan halten. Bei Verhinderung von Mitgliedern von Prüfungskommissionen bestellt das Landesprüfungsamt

¹³ a.a.O., LVO § 19, für mündliche Prüfungen LVO § 20 (7)

geeignete Vertretungen. Über kurzfristige Änderungsbedarfe am Prüfungstag (z. B. wegen Krankheit) entscheidet die Leitung der jeweiligen Prüfungskommission.

5 Praktische und mündliche Prüfung

5.1 Praktische Prüfung

Intentionen der praktischen Prüfungen

In den praktischen Prüfungen weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre in den Curricularen Standards beschriebene Professionalität in der Planung, Durchführung und Reflexion von komplexen Lehr-Lern-Arrangements nach. Sie geben Einblicke in ihr didaktisch-methodisches Handlungsrepertoire, indem sie Lernumgebungen gesteuerten und selbstgesteuerten Lernens gestalten. Die Prüfungsperspektive ist die Sichtbarmachung ihres Leistungspotenzials.

Gegenstand der praktischen Prüfungen sind die typischen fachdidaktischen und -methodischen Handlungsfelder der Lehrperson, wie sie in den Curricularen Standards beschrieben sind. Im Vorbereitungsdienst konnten die Anwärterinnen und Anwärter ein individuelles Lehrerinnen- bzw. Lehrerprofil ausprägen. Im Zweiten Staatsexamen zeigen sie die Facetten ihrer Lehrpersönlichkeit und ihre berufliche Professionalität.

Struktur der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern, in denen die Lehrbefähigung erworben wird. Fachlehrerinnen und -lehrer zeigen zwei Prüfungsunterrichte in ihrem Fach. Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis zeigen nur einen Prüfungsunterricht. Die Prüfungsunterrichte finden in der Regel in unterschiedlichen Schulformen statt. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die praktische Prüfung. Sie werden im Prüfungsplan ca. 3 - 4 Monate vor dem Prüfungszeitraum auf Vorschlag der Seminarleitung in Abstimmung mit den Ausbildungsschulen festgesetzt und dem Landesprüfungsamt zur Genehmigung vorgelegt. Die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer werden dafür aufgefordert, zwei Terminvorschläge zur Auswahl zu machen.

Themenstellungen für die Prüfungsunterrichte

Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt die Seminarleiterin im Einvernehmen mit der/dem Leiter/in der Ausbildungsschule. Die praktische Prüfung findet in der Regel in den durch den Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen statt. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Konkret heißt das, dass die Anwärterin bzw. der Anwärter mit der Schulleitung mögliche Klassen oder Lerngruppen abstimmt und dies der Seminarleitung mitteilt.

Die Fachleitungen legen das jeweils entsprechende Thema des Prüfungsunterrichts fest. Die Festsetzung erfolgt auf Basis der didaktischen Abschnittsplanung der Seminarteilnehmerin oder des Seminarteilnehmers. Die didaktischen Abschnittspläne sind spätestens 3 Wochen vor der Prüfung den Fachleitungen vorzulegen.

Die Formulierung des Themas folgt dem Paradigma der Kompetenzorientierung. Das Nennen eines eng begrenzten rein fachlichen Inhalts als Prüfungsthema wird demzufolge den Anforderungen, die die curricularen Standards an die Lehrperson stellt, nicht gerecht.

Die Examensthemen müssen deshalb neben dem Aufzeigen fachlicher Expertise auch den Nachweis des Bewältigens der Komplexität von fachunterrichtlichen Situationen sowie der Förderung von nachhaltigem Lernen ermöglichen.

Beispiele für Examensthemen:

Im Fach **METALLTECHNIK** (Klasse: BS KMCH 16)

- **Lehrplan:** Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker/in (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013), Lernfeld 5: Inspektionen und Zusatzarbeiten durchführen“
- **Kompetenz:** Planen und Durchführen von Prüf- und Einstellarbeiten und Bewerten des Zustands inspizierter verschleißbehafteter Bauteile unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Vorgehensweisen
- **Thema:** Beurteilung verschleißbehafteter Bauteile des Motors nach Vermessung

Im Fach **DEUTSCH** (HBF RC 12):

- **Lehrplan:** Lernbaustein 5/Lernbereich 2 aus dem Lehrplan Deutsch/Kommunikation gegliedert in Lernbausteine für Berufsfachschule I und II, Berufsschule, Duale Berufsoberschule, Fachhochschulreifeunterricht, Berufsoberschule I und II, hrsg. am 09.08.2005, Aktenzeichen: 945 D – 51324/35 BF/BS/DBOS/BOS 00
- **Kompetenz:** Texte aus Justiz, Wirtschaft, Verwaltung, Technik und Naturwissenschaften [...] produzieren
- **Thema:** Protokolle kriteriengeleitet erstellen und begutachten

Die Prüfungsthemen der praktischen Prüfungen werden von den Fachleitungen direkt im dafür vorgesehenen Eingabefeld im Xi-Verwaltungsmodul eingetragen. Die beiden Stundenthemen werden der Anwärtlerin oder dem Anwärter am zehnten Werktag vor der Prüfung per Mail ausgehändigt. Über den in dieser Mail angefügten Link bestätigen die Anwärtlerinnen und Anwärter bis um 12:00 Uhr des Aushändigungstages den Erhalt der Themen. Die Lehrer/-innen für Fachpraxis erhalten ihr Stundenthema fünf Werktagen vor der Prüfung. Die Prüfungskandidaten/-innen informieren sich im Vorfeld der Prüfung in der Schule und im Seminar über das festgelegte Prozedere (beispielsweise in der dafür angebotenen Organisationsveranstaltung (OV Examen), klären individuelle Gegebenheiten und achten selbst auf die Einhaltung der Termine. Ein entsprechender Terminplan geht allen Kandidaten/-innen rechtzeitig zu. In der Rahmenvereinbarung (s.o.) werden alle relevanten Informationen zur Prüfung festgehalten (u.a. Klassen, Schulform, Uhrzeiten, Vertreter/-in der Schulleitung, besondere Vorkommnisse). Sollten sich Änderungen ergeben, sind diese bitte umgehend anzuzeigen und eine neue Rahmenvereinbarung einzureichen.

Die Anwärtlerin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag (bis 12:00 Uhr) des letzten Werktages vor dem jeweiligen Prüfungsunterricht den schriftlichen Entwurf an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle (i. d. R. im Direktorat der Ausbildungsschule) ein¹⁴. Für die Ausbilder/-innen stellt sie/er den Entwurf in die Seminarverwaltungsplattform Xi ein. Zusätzlich sendet sie/er der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Entwurf möglichst zeitnah per E-Mail zu. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

¹⁴ Die Landesverordnung für die Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie der Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis sieht in § 10 (6) das Einreichen der Entwürfe in fünffacher Ausfertigung vor.

5.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst

- a) eine Teilprüfung in einem der beiden Ausbildungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik des Prüfungsfaches,
- b) eine Teilprüfung im anderen Prüfungsfach in der Didaktik und der Methodik des Faches,
- c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht.

Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. (Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen s. Leitfaden Examen Teil 3: „Mündliche Prüfung“)

Lehrer/-innen für Fachpraxis legen nur die unter a und c genannten Teilprüfungen ab. Die Prüfungen dauern 20 Minuten.

6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:¹⁵

sehr gut 15, 14, 13 Punkte	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut 12, 11, 10 Punkte	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 9, 8, 7 Punkte	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend 6, 5, 4 Punkte	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 3, 2, 1 Punkte	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend 0 Punkte	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

7 Festsetzung der Noten

Die jeweilige Prüfungskommission berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die Leiterin bzw. der Leiter der Prüfungskommission die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß Kapitel 6 fest.¹⁶

¹⁵ a.a.O., LVO § 21

¹⁶ a.a.O., LVO § 19 (6) und 20 (5)

8 Gesamtergebnis

Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ermittelt die Leiterin oder der Leiter des für die Anwärterin oder den Anwärter zuständigen Studienseminars das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß LVO §22 (2) und gibt unverbindlich Auskunft über das vorläufige Gesamtergebnis und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

Ist die Zweite Staatsprüfung bestanden, erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung mit Angabe der Gründe.

Die Gesamtnote in Punkten (s. o.) wird am Ende der Prüfung als Dezimalzahl im normalen Schulnotensystem aufgrund eines Notenumrechnungsschlüssels gemäß Anlage zur LVO umgerechnet.

Die Gesamtpunktzahl der Anwärtern/-innen (VD18, Quereinstieg, Seiteneinstieg) wird errechnet als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote (vierfach gewichtet),
2. den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern (1,5-fach),
3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen.

Bei Bestehen der Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Gesamtnote. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.

Die Gesamtpunktzahl der Fachlehrer/-innen und Lehrer/-innen für Fachpraxis wird errechnet als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote (vierfach gewichtet),
2. den Punktzahlen der Noten für die Prüfungsunterrichte (1-fach – bei LfPr 2-fach),
3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen (0,5 -fach).

9 Unterrichtsverpflichtung nach dem Examen

Nach dem Examen können Assessoren/-innen mit bis zu 12 Wochenstunden eingesetzt werden. Eine Erhöhung des Unterrichtsdeputats um maximal 6 Stunden auf insgesamt 18 Wochenstunden kann bei der Seminarleitung beantragt werden.

Fachlehrer/-innen sowie Lehrer/-innen für Fachpraxis können mit bis zu 20 Wochenstunden eingesetzt werden.



**Studienseminar Speyer
Geiselstraße 1
67346 Speyer**

**office@bbs-sp.sem.lp.de
studienseminar.lp.de/bbs/speyer.html**

**Teildienststelle Kaiserslautern
Pirmasenser Straße 65
67655 Kaiserslautern**